KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 467 endg.

Brüssel, den 9. Dezember 1992

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses 77/270 Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

- Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben beschlossen, im Rahmen der G-24 abgestimmte Maßnahmen zur Unterstützung des in den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) und in der GUS eingeleiteten Reformprozesses durchzuführen.

- In den Programmen PHARE (Verordnungen Nr. 3906/89 und 2698/90 des Rates über die Unterstützung der MOEL) und TACIS (Beschluß des Europäischen Rates vom 14. und 15. Dezember 1990 und Verordnung Nr. 2157/91 des Rates über technische Unterstützung für die GUS) wird die Energiewirtschaft als einer der Sektoren bezeichnet, dem im Rahmen des wirtschaftlichen Umstrukturierungs- und Sanierungsprozesses und damit für die Verbesserung der Organisation und des Funktionierens der Wirtschaft unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze eine Schlüsselrolle zukommt. Der Rat hat in seinen Stellungnahmen ebenfalls darauf hingewiesen, daß technische Unterstützung u. a. vorrangig für die Verbesserung der nuklearen Sicherheit gewährt werden sollte.

- Die MOEL und die Länder der GUS, die Kernenergie einsetzen, verfügen über in Betrieb bzw. im Bau befindliche Kernkraftanlagen sowjetischer Bauart. In der ehemaligen UdSSR werden rund 12 % des Strombedarfs aus Kernenergie gedeckt; in Ungarn sind es 50 %, in Bulgarien fast 40 % und in der Tschechoslowakei 28 %.

- Der Europäische Rat von Lissabon (26. und 27. Juni 1992) hat den Rat aufgefordert, die Möglichkeit der Gewährung von Euratom-Darlehen für Investitionsvorhaben zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in den MOEL und in der GUS in Betracht zu ziehen.

- Bei den in Betrieb bzw. im Bau befindlichen Kernreaktoren sowjetischer Bauart handelt es sich um zwei sehr unterschiedliche Reaktortypen:

  zum einen um RBMK (graphitmoderierte, leichtwassergekühlte Kernreaktoren) und zum anderen um VVER (Druckwasserreaktoren).

Über RBMK verfügen die Länder der GUS (15 Blöcke à 1 000 MWe) und Litauen (2 Blöcke à 1 500 MWe). Bei diesen Reaktoren handelt es sich um Reaktoren vom "Tschernobyl-Typ". Auf internationaler Ebene wird derzeit die Frage eingehend erörtert, ob man die Sicherheit dieser Reaktoren durch entsprechende Investitionen verbessern und die Anlagen damit zumindest vorübergehend weiterbetreiben oder ob man sie abschalten und stillegen sollte.

Bei den VVER sind drei Generationen zu unterscheiden:

* Die VVER 440/230 mit einer Leistung von 400 MWe: 10 derartige Reaktoren sind derzeit noch in Betrieb: 4 in der GUS (Kola und Nowoworonesch), 4 in Bulgarien (Kosloduj) und 2 in der Tschechoslowakei (Bohunice). Darüber hinaus existieren in Armenien 2 Reaktoren dieses Typs, die vier Jahre lang abgeschaltet waren und die die Regierung jetzt erneut in Betrieb nehmen möchte.

  Die Reaktoren dieser Generation sind sehr umstritten; ihre Stillegung hätte (ebenso wie die der RBMK) für die betroffenen Länder jedoch derartige Wirtschafts- und Energieversorgungsprobleme zur Folge, daß nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, daß ihr Betrieb fortgesetzt wird; dies ist allerdings nur unter der Voraussetzung möglich, daß international gebilligte Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

  Die Reaktoren werden daher wahrscheinlich noch einige Jahre weiterbetrieben werden, was allerdings pro Block (in Ecu gerechnet) Investitionen in Höhe von 2stelligen Millionenbeträgen erfordert.

* Die VVER 440/213 mit einer Leistung von 440 MWe: 14 derartige Reaktoren sind derzeit in Betrieb (4 in der GUS, 4 in Ungarn und 6 in der Tschechoslowakei), 5 werden in der Tschechoslowakei gebaut.

* Die VVER 1000 mit einer Leistung von 1 000 MWe: 18 Reaktoren sind in Betrieb (16 in der GUS, 2 in Bulgarien), 25 werden gebaut (21 in der GUS und je zwei in Bulgarien und in der Tschechoslowakei). Dieser Reaktortyp stellt insofern einen Fortschritt gegenüber den früheren Generationen dar, als bei ihm der Reaktorkern von einem Reaktordruckbehälter umschlossen wird; in anderer Hinsicht entspricht jedoch auch dieser Typ nicht westlichen Sicherheitsstandards.

- Der Wirkungsgrad und die Sicherheit aller dieser Reaktoren sind generell unzureichend. Wenn daher Störfälle vermieden werden sollen, die für den gesamten Kontinent dramatische Folgen hätten, ist die (je nach den gegebenen Umständen vollständige oder teilweise) Sanierung der Anlagen

unabdingbar. Im Interesse einer erfolgreichen Durchführung der mit dem wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß verbundenen Reformen können die MOEL und die GUS vorerst nicht auf die Kernenergie aus den bestehenden Kernkraftwerken verzichten, ohne daß dies schwerwiegende sozioökonomische Auswirkungen hätte, da ihr Energiebedarf aus alternativen Energiequellen bei weitem nicht gedeckt werden kann. Diese Länder sind daher im allgemeinen fest entschlossen, die vorhandenen Kernkraftanlagen weiter zu betreiben.

- Die in diesem Zusammenhang relevanten Kernkraftanlagen sind derzeit Gegenstand von Studien und Analysen, die im Rahmen von Programmen der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien (IAEO) und des Weltverbandes der Betreiber von Kernkraftanlagen (WANO)sowie der Gemeinschaft im Rahmen der Programme PHARE und TACIS durchgeführt werden.

  Dabei wird versucht, das gesamte international verfügbare Know-how einzusetzen, um durch eingehende Untersuchungen die Schwachstellen in der Konzeption und im Betrieb der Reaktoren zu ermitteln. Zusätzlich zu den Dringlichkeitsmaßnahmen, die etwa in den Bereichen Fortbildung, Instandsetzung der Anlagen (vorbereitende Arbeiten) oder Unterstützung der Sicherheitsbehörden bereits eingeleitet wurden, werden im Rahmen der laufenden Programme Vorschläge für die Modifizierung bzw. Erneuerung bestimmter Ausrüstungen vorgelegt werden, deren Realisierung für die Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit dieser Kernkraftanlagen unabdingbar ist und die es daher ermöglichen werden, die Anlagen unter akzeptablen Sicherheitsvoraussetzungen weiter zu betreiben.

- Seitdem die Programme PHARE und TACIS angelaufen sind, hat die Kommission für die Jahre 1990 und 1991 im Rahmen der Unterstützung des Kernenergiesektors 73,5 Mio. ECU bereitgestellt, die sich wie folgt auf die einzelnen Länder verteilen:

  Bulgarien: 12,7 Mio. ECU, Tschechoslowakei: 7 Mio. ECU,
  Litauen: 0,5 Mio. ECU, Polen: 0,3 Mio. ECU, GUS: 53 Mio. ECU.

  Aus diesen Mitteln wird lediglich die Studienphase, d. h. Software, die Verbesserung der Betriebssicherheit und die Unterstützung der Sicherheitsbehörden finanziert.

- Auf dem G7-Treffen in München (6.-8. Juli 1992) wurde erneut die Bedeutung einer Verbesserung der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den MOEL und der GUS betont.

  Im Rahmen des Programms TACIS wird die Kommission vor Ende 1992 ein Programm in Höhe von 100 Mio. ECU und im Jahre 1993 ein Programm in mindestens der gleichen Größenordnung vorschlagen. Das regionale Programm

für 1992 soll folgendes vorsehen: Erstellung eines fünfjährigen Leitplans, in dem die umzurüstenden bzw. stillzulegenden Kernkraftanlagen festgelegt werden und der eine Koordinierung der Maßnahmen der G-24 und der internationalen Organisatonen ermöglicht, permanente Unterstützung vor Ort, um Betrieb und Instandhaltung der Anlagen zu verbessern, Finanzierung von Vorhaben des internationalen Zentrums für Wissenschaft und Technik in Moskau und Fortsetzung bereits eingeleiteter einschlägiger Maßnahmen.

Im Rahmen von PHARE gewährleistet ein regionales Programm in Höhe von 20 Mio. ECU in Abstimmung mit TACIS die Fortführung der 1991 eingeleiteten Maßnahmen.

- Die erfolgreiche Sanierung der Kernkraftanlagen der erwähnten Länder wird letztendlich davon abhängen, ob die nach Abschluß der laufenden Studien und sonstigen Maßnahmen ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt werden. Die Kernkraftanlagen können nur dann weiter betrieben werden, wenn kostspielige Arbeiten zur Modifizierung bzw. Erneuerung hochentwickelter technischer Ausrüstung durchgeführt werden. Diese Arbeiten würden über einen Zeitraum von acht Jahren Investitionen in Höhe von insgesamt rund 10 Mrd. ECU erfordern.

  Kernkraftanlagen, deren Sanierung als technisch oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt beurteilt wird, werden abgeschaltet und demontiert werden.

- Aufgrund des Umfangs der Probleme, mit denen die MOEL und die GUS im Zuge des Reformprozesses konfrontiert sind, ist es diesen Ländern nicht möglich, die finanziellen Mittel aufzubringen, die für eine grundlegende Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit ihrer Kernkraftanlagen benötigt werden.

  Es ist daher angezeigt, andere Finanzmittel zu mobilisieren.

  Auf der Ebene der Kommission sollte eine Finanzierung durch Euratom-Darlehen ins Auge gefaßt werden.

  In dem Beschluß 90/212/Euratom wurde der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen auf 4 000 Mio. ECU festgelegt. Am 31.12.91 beliefen sich die auf diesen Höchstbetrag anzurechnenden abgewickelten Geschäfte auf insgesamt 2 876 Mio. ECU.

  Angesichts der langsameren Entwicklung des Kernenergiesektors dürfte diese Finanzierungsmöglichkeit für Kernenergievorhaben in den kommenden Jahren in der Gemeinschaft nicht sehr intensiv in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinschaft könnte daher einen beträchtlichen Teil der derzeit verfügbaren Kapazität zur Aufnahme von Euratom-Anleihen einsetzen, um die Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in den MOEL und in der GUS mitzufinanzieren.

Es ist vorgesehen, einen Garantiefonds zu schaffen, um die die Drittländer betreffenden finanziellen Verpflichtungen im Haushalt abzudecken. Dieser Fonds würde durch die Einzahlung von 14 % des Kapitalbetrags bei jeder neuen Darlehensgewährung aufgefüllt werden. Für die an Drittländer im Rahmen von Euratom gewährten Darlehen wird dieser Mechanismus unmittelbar nach seinem Inkrafttreten Anwendung finden.

Die Kommission legt mit der EIB, die bereits mit der Verwaltung der Euratom-Darlehen innerhalb der Gemeinschaft beauftragt ist, die Bedingungen fest, nach denen dieser Auftrag auf die MOEL und die GUS ausgedehnt werden kann.

Bei der Umsetzung dieses Beschlusses werden im Zusammenhang mit dem Finanzbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in den MOEL und in der GUS die im Anhang beigefügten Leitlinien berücksichtigt.

Für die Euratom-Finanzierungen zugunsten der Mitgliedstaaten gelten weiterhin die in dem Ratsprotokoll betreffend den Grundbeschluß 77/270/Euratom festgelegten Leitlinien.

Vorschlag

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Änderung des Beschlusses 77/270 Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 1, 2, 172 und 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Atomgemeinschaft wurde in dem Bestreben gegründet, die Sicherheiten zu schaffen, die erforderlich sind, um alle Gefahren für das Leben und die Gesundheit ihrer Völker auszuschließen. Die Mitgliedstaaten waren von dem Wunsch geleitet, andere Länder an ihrem Werk zu beteiligen und mit den zwischenstaatlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die sich mit der friedlichen Entwicklung der Kernenergie befassen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben im Rahmen der G-24 abgestimmte Maßnahmen zur Unterstützung des derzeitigen Reformprozesses in den mittel- und osteuropäischen Ländern und in der GUS durchgeführt; die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben ferner wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen zugunsten dieser Länder beschlossen.

Die Kernkraftanlagen dieser Länder weisen einen unzureichenden Sicherheitsstandard auf, so daß sich Störungen im Betrieb dieser Anlagen auf den gesamten Kontinent auswirken könnten. Diese Länder können nicht auf die weitere Nutzung der Kernenergie verzichten.

Die Gemeinschaft muß die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Erwartungen der Bevölkerung ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf Sicherheit und Umweltqualität gerecht werden zu können. Insbesondere müssen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der GUS Maßnahmen ergriffen werden, die es ermöglichen, vorhandene Kernkraftanlagen zu sanieren oder zu demontieren, falls eine Sanierung technisch oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist.

Gegenstand der Maßnahmen, die von der Gemeinschaft im Rahmen der Programme PHARE und TACIS eingeleitet wurden, um den Sicherheitsstandard der Kernkraftanlagen zu verbessern, ist u.a. die Durchführung von Studien, die die Schwachstellen der Anlagen ermitteln und punktuelle Maßnahmen zu deren Beseitigung aufzeigen sollen. Im Rahmen der technischen Unterstützung werden Vorschläge für Programme erarbeitet, die die Sanierung einiger in Betrieb oder im Bau befindlicher Kernkraftanlagen und die Abschaltung und Demontage anderer derartiger Anlagen ermöglichen sollen. Die erfolgreiche Durchführung dieser Maßnahmen liegt im Interesse der Gemeinschaft.

Die Gemeinschaft muß die Durchführung dieser Vorhaben unterstützen, gleichzeitig jedoch die Zusammenarbeit mit der Industrie der Mitgliedstaaten fördern.

Die zur Sanierung der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der GUS erforderlichen Investitionen sind so umfangreich, daß sie von den betroffenen Ländern nicht vorgenommen werden können; die anstehenden Probleme müssen dringend gelöst werden.

Es ist angezeigt, einen beträchtlichen Teil der verfügbaren Finanzmittel zu mobilisieren. Es ist daher angezeigt, den Beschluß 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, für die Finanzierung von Investitionsvorhaben auf dem Kernenergiesektor Euratom-Anleihen aufzunehmen, zu ändern, um dessen Anwendungsbereich auf die in das Programm PHARE einbezogenen Länder und die Mitgliedsländer der Gemeinschaft unabhängiger Staaten auszudehnen und dadurch die Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in diesen Ländern zu ermöglichen.

In dem Beschluß 90/212/Euratom wurde der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen auf 4 000 Mio. ECU festgelegt. Am 31.12.91 beliefen sich die auf diesen Höchstbetrag anzurechnenden abgewickelten Geschäfte auf insgesamt 2 878 Mio. ECU. Angesichts der langsameren Entwicklung des Kernenergiesektors und der in einigen Mitgliedstaaten festzustellenden Änderung der politischen Einstellung gegenüber der Kernenergie dürfte diese Finanzierungsmöglichkeit für Kernenergievorhaben in den kommenden Jahren in der Gemeinschaft nicht sehr intensiv in Anspruch genommen werden.

Die begünstigten Länder übernehmen die Bürgschaft für die aufgrund dieses Beschlusses gewährten Darlehen und/oder es werden andere erstklassige Sicherheiten gestellt.

B E S C H L I E S S T

Einziger Artikel

Artikel 1 des Beschlusses 77/270/Euratom wird durch folgenden Text ersetzt:

"Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Rahmen der vom Rat festgesetzten Beträge Anleihen aufzunehmen, deren Erlös in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben innerhalb der Gemeinschaft für die industrielle Erzeugung von Elektrizität in Kernkraftwerken und für die industriellen Anlagen des Brennstoffkreislaufs verwendet wird.

Ferner wird die Kommission ermächtigt, im gleichen Rahmen Anleihen dieser Art aufzunehmen, deren Erlös in Form von Darlehen zur Finanzierung der Sanierung von Kernkraftanlagen in den in das Programm PHARE einbezogenen Drittländern und den Mitgliedsländern der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) verwendet wird, um den Wirkungsgrad und die Sicherheit dieser Anlagen zu verbessern. Um für eine Finanzierung in Frage zu kommen, müssen die Investitionsvorhaben:

- entweder die in Betrieb oder im Bau befindlichen Kernkraftwerke oder Anlagen des Brennstoffkreislaufs betreffen oder sich auf die Demontage von Anlagen beziehen, deren Sanierung technisch oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist;

- alle auf nationaler Ebene erforderlichen Genehmigungsverfahren durchlaufen haben und insbesondere von den Sicherheitsbehörden genehmigt worden sein;

- von der Kommission in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht befürwortet worden sein;

- auf dem Gebiet der Industrie oder des Handels eine enge Zusammenarbeit mit mindestens einem Unternehmen aus der Gemeinschaft beinhalten.

Die Kommission nimmt Mittel nur im Rahmen der Darlehensanträge auf, die ihr zugehen.

Die Anleihegeschäfte und die entsprechenden Darlehensgeschäfte lauten auf die gleiche Währungseinheit und werden bezüglich der Rückzahlung des Kapitals und der Zinszahlungen zu den gleichen Bedingungen abgewickelt. Die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung eines jeden Geschäfts entstehenden Kosten werden von den begünstigten Unternehmen getragen."

Geschehen zu Brüssel am

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Entwurf für einen Beschluß des Rates betrifft die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Beschlusses 77/270/Euratom: Euratom-Darlehen sollen auch für Investitionen zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern gewährt werden können, wobei diese Finanzierungen letztlich durch den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften besichert würden.

Man kann davon ausgehen, daß sich aus dem Beschlußentwurf außer im Falle der Zahlungsunfähigkeit sowohl der Begünstigten als auch des als Bürge auftretenden jeweiligen Staates keine direkten finanziellen Auswirkungen für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften ergeben.

ANHANG ZUM ENTWURF DES BESCHLUSSES 92/ENDG./EURATOM

A

LEITLINIEN FÜR DIE FINANZIERUNG DER VERBESSERUNG DES WIRKUNGSGRADS UND DER SICHERHEIT VON KERNKRAFTANLAGEN IN BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN

(ins Protokoll der Ratssitzung aufzunehmen)

Für die den Mitgliedstaaten gewährten Euratom-Darlehen gelten weiterhin die im Protokoll der Ratssitzung bezüglich des Beschlusses 77/270 wiedergegebenen Leitlinien. Hinsichtlich der Geschäfte im Zusammenhang mit dem Finanzbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in den MOEL und der GUS fordert der Rat die Kommission auf, den nachstehend aufgeführten Leitlinien zu folgen.

I ANLEIHEN

a) Die mit der Emission der Anleihen verbundenen Kosten müssen den von den erstrangigen Emittenten gezahlten Kosten entsprechen, wobei die Kommission alle notwendigen Schritte unternimmt, damit für die Euratom-Anleihen die gleichen günstigen Bedingungen gelten wie für die anderen Anleihen der Gemeinschaft.

b) Angesichts der Art der zu finanzierenden Investitionsvorhaben müssen die Anleihen eine möglichst lange Laufzeit haben; kurz- und mittelfristige Anleihen können begeben werden, wenn die Unternehmen diesbezüglich Bedarf äußern.

c) In dem Tilgungsplan für die Anleihen muß, soweit möglich, eine tilgungsfreie Zeit vorgesehen sein.

II DARLEHEN

1. Annehmbarkeit der Anträge in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht

1.1 Art der geplanten Vorhaben

- Die Vorhaben müssen in erster Linie auf die Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von im Betrieb oder im Bau befindlichen Kernkraftwerken und von Anlagen des Brennstoffkreislaufs abzielen (vgl. Ziffern 1.2 und 1.3).

- Die Vorhaben können ferner die Demontage von Anlagen, deren Sanierung technisch und wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, betreffen, wenn diese Anlagen nicht in ihrem derzeitigen Zustand aufgegeben werden können, ohne daß sie ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Finanzierung kann Investitionsvorhaben umfassen, die im Zeitraum zwischen der Abschaltung der Anlage und dem Beginn der Demontage zu genehmigen sind, sowie die zur Gewährleistung der Demontage getroffenen Maßnahmen. Eine Finanzierung der Demontageverfahren wird nur in dem Maße in Betracht gezogen, in dem die für die Finanzierung dieser Verfahren notwendigen Rückstellungen nicht schon während des Betriebs der Anlage erfolgten.

1.2 Auf nationaler Ebene erforderliche Genehmigungen

Es werden nur Vorhaben finanziert, die von den zuständigen nationalen Stellen und insbesondere den Sicherheitsbehörden genehmigt wurden.

1.3 Befürwortung der Kommission in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht

In technischer Hinsicht prüft die Kommission, inwieweit das Vorhaben zu einer Lösung des vorliegenden Sicherheitsproblems beiträgt. Die Untersuchung umfaßt ferner eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

Bei ihrer Untersuchung greift die Kommission auf die Arbeiten der internationalen Organisationen, IAEO, WANO, sowie die im Rahmen von PHARE und TACIS durchgeführten Arbeiten auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit zurück und vergleicht das Vorhaben mit in den Mitgliedstaaten bei ähnlicher Problemstellung durchgeführten Maßnahmen unter Berücksichtigung der von den internationalen Organisationen ausgesprochenen Empfehlungen.

Unter dem Hinweis darauf, daß die folgende Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, fordert der Rat die Kommission auf, nachstehende Sanierungsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen:

- Verbesserung des Sicherheitsbehälters des Primärsystems (Reaktorbehälter und Leitungen des Primärkreislaufs):

- Verbesserung des Kühlsystems der Reaktoren und insbesondere der Notkühlung;

- Feuermelde- und Feuerlöschsysteme

- Einrichtung von spezifischen und unabhängigen Alarmsystemen;

- Verbesserung des Schutz- und Überwachungssystems des Reaktors;

- Ausrüstungen für den Kontrollraum.

Ferner müssen auch andere sich bei den laufenden Untersuchungen als notwendig erweisende Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

Um festzustellen, ob die Vorhaben wirtschaftlich zu rechtfertigen sind, vergleicht die Kommission die wirtschaftlichen Aspekte sowie die Effizienz der jeweiligen Vorhaben mit denen alternativer, auf nichtnukleare Energien zurückgreifende Vorhaben, sofern derartige Alternativen bestehen. Die Investitionen müssen wirtschaftlich tragfähige Anlagen betreffen. Sofern für das begünstigte Land ein globaler Energieplan vorliegt, wird die Kommission die entsprechenden Richtlinien in ihrer Stellungnahme berücksichtigen.

Die wirtschaftlichen und Effizienzuntersuchungen werden auf der Grundlage realistischer Hypothesen durchgeführt, die die marktwirtschaftliche Realität sowohl hinsichtlich der positiven Finanzströme (Preis und erzeugte Menge) als auch hinsichtlich der negativen Finanzströme (Investitionskosten, eingesetzte Faktoren usw.) widerspiegeln.

1.4 Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit zumindest einem Unternehmen aus der Gemeinschaft

Diese Voraussetzung wird als erfüllt betrachtet, sofern ein bedeutender Teil eines Investitionsvorhabens oder einer zu finanzierenden Leistung von einem Unternehmen aus der Gemeinschaft erbracht wird.

1.5 Sicherheiten

Normalerweise wird die Bürgschaft des Staates verlangt, auf dessen Gebiet sich das Projekt befindet, aber es können auch andere erstklassige Sicherheiten in Betracht gezogen werden.

2. Begrenzung der Darlehenssumme

2.1 Die Kommission gewährt nur Darlehen in Ergänzung zu den von dem Unternehmen anderweitig aufzunehmenden Darlehen.

2.2 Die Kommission gewährt Darlehen bis zu 60 % der Gesamtsumme der unter 1.1 genannten Vorhaben (in einer oder mehreren Tranchen). Der Gesamtbetrag der gemeinschaftlichen Finanzierung für ein bestimmtes Vorhaben darf 60 % nicht überschreiten.

2.3 Im Falle einer Kofinanzierung mit der EBRD, darf die zusammen mit der Gemeinschaft finanzierte Summe auf keinen Fall mehr als 70 % der Gesamtkosten des unter 1.1 genannten Vorhabens betragen.

3. Reihenfolge der Darlehensbewilligung

3.1 Annehmbar sind alle Anträge, die die Finanzierung von nach dem 1. Januar 1992 getätigten Ausgaben betreffen.

3.2 Im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Prüfung des Antrags bestimmt die Kommission, ob bestimmten Vorhaben eine Priorität eingeräumt wird.

4. Weitere Finanzierungsbedingungen

4.1 Währung

Die Darlehen werden je nach Wunsch des Darlehensnehmers und Verfügbarkeit in mehreren Währungen (einem sogenannten "Währungscocktail") oder in einer einzigen Währung ausgezahlt. Es werden vorwiegend die Währungen der EG-Mitgliedstaaten sowie der Ecu, der US-Dollar, der Schweizer Franken und der Yen verwendet.

4.2 Dauer

Je nach Art des Vorhabens und der Lebensdauer der finanzierten Aktiva werden mittelfristige oder langfristige Darlehen gewährt. Die maximale Laufzeit der Darlehen beträgt 20 Jahre.

4.3 Zinsen

Die Zinsen richten sich streng nach den Kosten der Anleihen, aus denen die Darlehen gewährt werden, wobei diese Zinsen unabhängig sind von der Art und dem Durchführungsort des Vorhabens sowie von der Art und der Staatsangehörigkeit des Darlehensnehmers. Die Zinsen werden für jede Auszahlungswährung extra festgelegt.

Je nach Wunsch des Darlehensnehmers und Verfügbarkeit werden die Darlehen zu einem festen oder einem variablen Zinssatz vergeben.

4.4 Rückzahlung

Die Rückzahlung der Darlehen richtet sich nach der Rückzahlung der verwendeten Anleihen. Die Rückzahlungen erfolgen in den gleichen Währungen und mit den gleichen Währungsanteilen wie die Auszahlungen.

B

REGELUNG DER ZUSAMMENARBEIT MIT DER EIB

(aufzunehmen in das Protokoll der Ratssitzung)

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die bereits mit der EIB getroffenen Vereinbarungen für die gemeinschaftliche Beteiligung an der Finanzierung von Investitionsvorhaben gemäß Beschluß 77/270/Euratom, die im Protokoll der Ratssitzung bezüglich dieses Beschlusses genannt sind, weiterhin Gültigkeit haben, sofern sie Investitionen in den Mitgliedstaaten betreffen.

Die Kommission legt mit der EIB fest, wie diese Vereinbarungen auf die Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in den MOEL und der GUS erweitert werden können.

ISSN 0254-1467

KOM(92) 467 endg.

DOKUMENTE

DE **11 12**

Katalognummer : CB-CO-92-489-DE-C

ISBN 92-77-49044-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg